

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin  
[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-111300/0043-GS/VB/2018

## **Begutachtungsverfahren**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates und ein Bundesgesetz über die Versorgung der Notare und Notarinnen sowie ihrer Hinterbliebenen erlassen werden, das Notarversicherungsgesetz 1972 aufgehoben wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Notarversicherungs-Überleitungsgesetz);**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 14. September 2018 unter der Geschäftszahl BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates und ein Bundesgesetz über die Versorgung der Notare und Notarinnen sowie ihrer Hinterbliebenen erlassen werden, das Notarversicherungsgesetz 1972 aufgehoben wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Notarversicherungs-Überleitungsgesetz – NV-ÜG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

## 1. Allgemeine Anmerkungen:

Zu § 3 Abs. 1 NV-ÜG: Angesichts der schon bisher in § 4 Abs. 2 NVG vorgesehenen Berechtigung, „das Wappen der Republik Österreich in Siegeln, Drucksorten und Aufschriften zu verwenden“ stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung nicht eine Ausweitung vom analogen auf den digitalen Bereich erfahren sollte.

Zu § 12 Abs. 1 NV-ÜG: Hier sollte das Leerzeichen zwischen den Worten „zustehen“ und „den“ beseitigt werden.

Zu § 41 Abs. 1 NV-ÜG: Da die Eltern zu den nacheinander bezugsberechtigt erklärten Personen gehören, sollte der letzte Satz, wonach dann, wenn der Anspruch mehreren Personen zusteht, diese zu gleichen Teilen bezugsberechtigt sind, auf die Eltern ausgeweitet werden. Der Satz hätte demnach zu lauten: „Steht der Anspruch den Eltern oder mehreren Kindern oder Geschwistern der verstorbenen Person zu, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt“.

Zu § 74 NV-ÜG: Statt des irrtümlich zitierten „§ 70 Abs. 1“ wäre korrekter Weise auf „§ 71 Abs. 1“ Bezug zu nehmen.

Zu § 78 Abs. 2 NV-ÜG: Um klar zu stellen, dass neben den Mitgliedern auch die Stellvertreter erfasst sein sollen, sollte eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden. Zwar könnte der Klammerausdruck „ihrer Stellvertreter/innen“ grundsätzlich auch so gelesen werden, dass er sich auch auf Mitglieder des Vorstandes bezieht, diese Interpretation stünde aber in auffallendem Widerspruch zu Abs. 1 der den stellvertretenden Mitgliedern einen eigenen Klammerausdruck widmet und von „Mitglied (stellvertretendes Mitglied) eines Verwaltungskörpers sowie die Rechnungsprüfer/innen (und ihre Stellvertreter/innen)“ spricht. Der Satz sollte demnach lauten: „Bei Ausscheiden eines Mitgliedes (stellvertretenden Mitgliedes) des Vorstandes oder eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (ihrer Stellvertreter/innen)...“.

Zu § 243 Abs. 1 Z 1 letzter Satz ASVG: Die Ersetzung des Ausdrückes „für gemäß § 96 des Notarversicherungsgesetzes 1972 als Beitragszeiten nach § 225 geltende Zeiten die für die

Ermittlung des Überweisungsbetrages nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 maßgebende Beitragsgrundlage“ durch den Ausdruck „für nach § 108 des Notarversorgungsgesetzes als Beitragszeiten nach § 225 geltende Zeiten die für die Ermittlung des Überweisungsbetrages nach dem Notarversorgungsgesetz“ ist insofern überschießend, als damit auch die nach wie vor benötigten Worte „maßgebende Beitragsgrundlage“ wegfallen würden. Die aufzunehmende Wortfolge sollte daher um diese beiden Worte ergänzt werden.

## 2. Aus körperschaftsteuerlicher Sicht:

§ 3 NV-ÜG legt fest, dass es sich bei der Versorgungsanstalt um eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien handelt. Aus Sicht der Körperschaftsteuer wird dadurch eine klare Einordnung hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung ermöglicht.

§ 22 NV-ÜG verweist hinsichtlich der Steuerbefreiungen auf die Bestimmungen des ASVG. Nach § 109 ASVG bestimmt sich die Körperschaftsteuerpflicht nach dem KStG 1998. Insofern besteht eine für Körperschaften öffentlichen Rechts geltende beschränkte KöSt-Pflicht.

## 3. Aus Sicht der Gebühren und Verkehrsteuern:

Die im § 22 Notarversorgungsgesetz vorgesehene Befreiung lautet:

„**§ 22.** Für die Befreiung von Abgaben gelten die §§ 109 und 110 ASVG entsprechend.“

Gegen die vorgesehenen Befreiungen bestehen **keine Bedenken**. § 109 (Vollziehung) wäre jedoch dahingehend zu ergänzen (bzw. zu richtig zu stellen), dass hinsichtlich der Vollziehung des § 22 der Bundesminister für Finanzen zuständig ist.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

15. Oktober 2018  
Für den Bundesminister:  
Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt